

Antrag 11 [zurückgezogen]:

1. im § 1 Abs. 1 statt „Regierungspräsidenten“ zu setzen
„Bezirksausschusses“
2. statt § 5 zu setzen:

§ 5

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist beim Landrat zu stellen. Die zu seiner Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(2) Der Landrat ordnet die nötigen Ermittlungen an und legt die Vorlagen dem zuständigen Spezialkommissar mit dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung vor.

(3) Auf Verlangen des Landrats und des Spezialkommissars sind der Grundstückshändler (Grundstücksvermittler) und wer sonst an der Verschlagung beteiligt ist, verpflichtet, über alle Tatsachen Auskunft zu geben und alle in ihrem Besitze befindlichen Urkunden vorzulegen, die für die Genehmigung von Bedeutung sein können.

(4) Auch der Notar, der mit der Verschlagung im Zusammenhange stehende Rechtsvorgänge beurkundet hat, hat Auskunft zu erteilen.

(5) Nach Abschluß der Ermittlungen legt der Landrat die Verhandlungen mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Bezirksausschusse vor.

§ 5a

(1) Für die Verhandlungen des Bezirksausschusses gilt § 5 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(2) Bei der Beschlußfassung tritt dem Bezirksausschuß ein Kommissar der zuständigen Generalkommission (in den Provinzen Posen und Westpreußen ein Kommissar der königlichen Ansiedlungskommission) hinzu. Neben dem Kommissar müssen bei der Beschlußfassung wenigstens sechs Mitglieder mitwirken.

(3) Der Beschluß des Bezirksausschusses ist mit Gründen zu versehen, wenn die Genehmigung nicht dem Antrage gemäß erteilt wird.

(4) Gegen den Beschluß, durch den die Genehmigung versagt wird, findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt.

§ 5b

Anträge auf Genehmigung sind schnellig zu behandeln.

Antrag 12 [ersetzt durch Antr. 21]:

dem § 3 hinzuzufügen:

4. zur Veräußerung eines Trennstückes, dessen Größe $\frac{1}{10}$ der Gesamtgröße und 5 ha nicht übersteigt, sofern in den letzten drei Jahren eine Veräußerung von Trennstücken nicht stattgefunden hat.

Antrag 13 [zu 1 abgelehnt, zu 2 zurückgezogen]:

im § 4

1. in Zeile 2 nach dem Worte „Verschlagung“ einzuschalten:

nach Plan und Art

2. in Zeile 2 und 3 statt „den gemeinwirtschaftlichen Interessen“ zu setzen „dem Gemeinwohl“